

**Regelung über die Erhebung von Entgelten
für Leistungen des Rettungsdienstes
der Stadt Braunschweig
(Rettungsdiensttarifordnung)
vom 19. Dezember 2006**

**(in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung vom 29. September 2026
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 30. September 2026, S. 19)**

Aufgrund des § 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes vom 29. Januar 1992 (Nds. GVBl. S. 21) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Tarifordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadt Braunschweig unterhält einen Rettungsdienst zur Durchführung von Transportleistungen und für Notarztleistungen als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Entgelterhebung und Entgelttarif**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 244,80 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 3,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 452,50 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 60 km wird ein Zuschlag von 3,50 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 61. km berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines arztbegleiteten Verlegungstransportes wird neben dem Entgelt für den Rettungswagen gemäß Abs. 2 ein Pauschalentgelt für den Arzt in Höhe von 262,50 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von 52,50 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 790,70 Euro erhoben.

**§ 3
Entgeltberechnung**

- (1) Leistungen des qualifizierten Krankentransports mit einer Gesamtfahrleistung bis 20 km werden mit einem Pauschalentgelt für jeden Einsatz abgerechnet. Bei Fahrten mit einer darüber hinausgehenden Fahrleistung wird ein Zuschlag je km ab dem 21. km berechnet. Beträgt der Zeitraum zwischen Hin- und Rückfahrt (Wartezeit) mehr als 15 Minuten, werden sowohl Hin- als auch Rückfahrt als selbständige Einsätze berechnet.
- (2) Leistungen der Notfallrettung mit einer Gesamtfahrleistung bis 60 km werden mit einem Pauschalentgelt für jeden Einsatz abgerechnet. Bei Fahrten mit einer darüber hinausgehenden Fahrleistung wird ein Zuschlag je km ab dem 61. km berechnet.
- (3) Werden gleichzeitig mehrere Personen mit dem gleichen Fahrziel befördert, wird das sich nach § 2 ergebende Entgelt von den beförderten Personen zu gleichen Anteilen erhoben.

(4) Einsätze des Notarzteinsatzfahrzeuges werden mit dem Pauschalentgelt abgerechnet.

Werden gleichzeitig mehrere Personen behandelt, wird das sich nach § 2 Abs. 3 ergebende Entgelt von den behandelten Personen zu gleichen Teilen erhoben.

(5) Neben den Entgelten nach § 2 sind bare Auslagen in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Auslagen sind Kosten, die außerhalb der üblichen Kosten des Rettungsdienstes, für Fahren-, Straßen-, Tunnel- und Brückenbenutzung entstehen.

§ 4 Entgeltpflichtiger

(1) Entgeltpflichtig ist, wer den Rettungsdienst für Hilfeleistungen und Beförderungen in Anspruch nimmt (Benutzer). An seine Stelle tritt der Besteller, wenn er ohne Auftrag des Benutzers tätig wird und keine Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegt. Entgeltpflichtig ist auch, wer für die Entgeltschuld des anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung des Rettungsdienstes.

(2) Das Entgelt wird mit Zugehen der Rechnung an den Entgeltpflichtigen fällig.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Stadt kann von der Erhebung der Entgelte ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Entgeltpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.

(2) Die Stadt kann das von ihr festgesetzte Entgelt stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Entgeltpflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet ist.

(3) Der Antrag ist vom Entgeltschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt (Berufsfeuerwehr) zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Rettungsdienstarifordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Rettungsdienstarifordnung der Stadt Braunschweig vom 14. Juni 1994 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 29. Juni 1994, S. 19), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung der Rettungsdienstarifordnung der Stadt Braunschweig vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 26. Mai 2003, S. 49), außer Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat